

## **Satzung des Tennisclub Freigrafendamm Bochum e.V.**

### § 1 Name, Zweck, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Freigrafendamm Bochum e.V.“ (TCF Bochum) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nr. 861 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege des Tennissports. Er stellt zu diesem Zwecke den Mitgliedern die notwendigen Sportanlagen sowie zugehörige Clubräume mit den erforderlichen Umkleideeinrichtungen zur Verfügung.

### § 2 Gemeinnützigkeit des Vereins, Gewinnverwendung

Der Verein ist politisch sowie religiös ungebunden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsmäßig vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Tätigkeiten, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung begünstigt werden.

### § 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat
4. der Sportausschuss
5. der Verwaltungsausschuss

### § 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein hat

1. aktive Mitglieder
2. jugendliche aktive Mitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. Ehren- und Ehrenvorstandsmitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und haben passives Wahlrecht.

Jugendliche aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben kein passives Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern oder auch Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen die gleichen Rechte wie den aktiven Mitgliedern zu. Sie sind von Beitragszahlungen befreit. Ehrenvorstandsmitglieder haben beratende Stimme in den Vorstandssitzungen.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Bewerber unter Anerkennung der Satzung des Vereins ein schriftliches Gesuch an den Vorstand richtet.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Bewerbers als Mitglied, desgleichen über die Umwandlung einer fördernden in eine aktive Mitgliedschaft.

Eine Ablehnung des Bewerbers bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

Über die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern oder Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf satzungsgemäßen Antrag.

#### § 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, die vorhandenen Clubräume, Sportanlagen und sonstige zugehörige Einrichtungen und Geräte zu benutzen.

Die Benutzung der vorgenannten Gegenstände wird vom Vorstand durch besondere Bestimmungen geregelt.

Fördernde Mitglieder sind von der Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen.  
Die Mitgliedschaft, mit Ausnahme der fördernden Mitgliedschaft, gewährt das Recht, in den Organen des Vereins mitzuwirken.

#### § 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft begründet die Verpflichtung, die beschlossenen Beiträge zu bezahlen.

Es ist zulässig, bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu verlangen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, zusätzlich zu der Aufnahmegebühr und/oder dem Beitrag Umlagen festzulegen. Die Umlagen dürfen pro Jahr das Zweifache des Beitrages eines aktiven Einzelmitgliedes nicht überschreiten.

Der Vorstand legt die in Absatz 1 bis 3 genannten Entgelte sowie sonstige Beitragsregelungen in einer verbindlichen Beitragsordnung nieder. Insbesondere muss diese Beitragsordnung Bestimmungen über die Fälligkeit der unter Absatz 1 bis 3 genannten Entgelte enthalten und Maßnahmen vorsehen, die sicherstellen, dass eine pünktliche Zahlung der Beiträge gewährleistet wird.

Kommt ein Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als einen Monat in Verzug, ist der Verein berechtigt, einen Zuschlag von 10% des Rückstandes zu erheben. Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

#### § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Tod
3. Ausschluss

Der Austritt bedarf der schriftlichen Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher zugegangen sein.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Vereinsmitgliedes nach den in dieser Satzung geregelten Verfahrensgrundsätzen.

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins, gegen die Anordnungen der Vereinsorgane und gegen die Vereinskameraden sowie bei schwerer Schädigung des Vereins und strafbaren Handlungen zum Nachteil des Vereins oder eines seiner Mitglieder.

Bei Nichtentrichtung fälliger Beiträge (mehr als drei Monate) ist der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt, allein über den Ausschluss zu entscheiden.

#### § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie bestimmt alles, soweit es nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen ist.

#### § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes, der Mitglieder des Ehrenrates, der Ausschüsse und der Kassenprüfer nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit.
6. Verschiedenes

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand unter „Verschiedenes“ der Tagesordnung erfasst und behandelt wird. Der Antrag muss dem Vorstand mindestens bis zum 15. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

Anträge, deren Gründe erst nach dem 15. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres entstanden sind, bedürfen zur nachträglichen Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird zur Entlastung des Vorstandes und zur Wahl des 1. Vorsitzenden des Vorstandes durch den bis zu dieser Mitgliederversammlung amtierenden Obmann des Ehrenrates bzw. seinen Stellvertreter oder in deren Abwesenheit durch ein aus der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied geleitet. Im Übrigen obliegt die Leitung dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes.

#### § 11 Wahlen

Vorschläge zur Besetzung des Vorstandes, des Ehrenrates, der Ausschüsse sowie der Kassenprüfer werden durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung durch den jeweiligen Leiter der Versammlung entgegengenommen und zur Wahl gestellt, wenn die genannte Person sich vorher mit einer Annahme des Amtes im Falle der Wahl einverstanden erklärt hat. Jede Wahl hat einzeln zu erfolgen, Blockwahlen sind nicht erlaubt.

#### § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei Einberufung der Mitgliederversammlung genau bezeichnet worden ist.

Zur Beschlussfassung und zur Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Ehrenrates, der Ausschüsse sowie der Kassenprüfer ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, die durch Handzeichen ermittelt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Auf besonderen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern einer Mitgliederversammlung muss eine Beschlussfassung durch Stimmzettel durchgeführt werden.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder dem Verein betrifft.

Der Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse werden durch ein Vorstandsmitglied in einem Protokoll niedergelegt und von diesem sowie dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes unterzeichnet.

#### § 13 Beschlussfassung zur Änderung der Satzung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des § 1, Absatz 4 ist jedoch die Beschlussfassung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

#### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende des Vorstandes oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten. Im Übrigen erfolgt die Einberufung nach den Vorschriften, die für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

#### § 15 Zusammensetzung des Vorstandes und Aufgaben

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand i. S. des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- Ersten Vorsitzenden
- Zweiten Vorsitzenden als Vertreter des Ersten Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Ersten Kassierer

Zusätzlich gehören zum erweiterten Vorstand der

- Sportwart
- Jugendwart
- Zweite Kassierer als Stellvertreter des Ersten Kassierers.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Sie werden vom 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

#### § 16 Rechtsgeschäfte des Vereins

Rechtsgeschäfte des Vereins können nur vom geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden. Hierzu sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der 1. Vorsitzende und in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt.

#### § 17 Zusammensetzung und Aufgabe des Ehrenrates

Der Obmann und sein Stellvertreter sowie zwei stimmberechtigte Mitglieder und je ein Stellvertreter für die vorgenannten zwei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Sitzungen des Ehrenrates leitet der Obmann.

Der Obmann und sein Stellvertreter sollten nur unter solchen Mitgliedern ausgewählt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland die Befähigung zum Richteramt besitzen. Erklärt sich kein Mitglied aus dem in Frage kommenden Personenkreis zur Übernahme des Amtes eines Obmannes bzw. seines Stellvertreters bereit, kann der Obmann oder sein Stellvertreter aus dem Kreis der übrigen Mitglieder gewählt werden.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten auf schriftlichen Antrag hin zu behandeln und über sie zu entscheiden.

Im Übrigen wird der Ehrenrat im Falle des Ausschlusses gemäß § 8 tätig.

Richtet sich das Verfahren gegen ein Mitglied des Ehrenrates selbst oder einen Familienangehörigen, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Ehrenrates oder dessen Familie in Bezug auf den Gegenstand des Verfahrens von dessen Ausgang persönliche Vor- oder Nachteile zu erwarten hat. Das jeweilige Verfahren muss vom Ehrenrat immer in derselben personellen Zusammensetzung durchgeführt werden.

Der Ehrenrat verhandelt in öffentlichen Sitzungen. Hierbei ist der Vorstand zu hören. Die Beratung ist nicht öffentlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Verkündung des Beschlusses erfolgt öffentlich. Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und von den Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen. Dem Betroffenen ist eine Ausfertigung des Beschlusses zuzustellen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bei Nichterscheinen des Betroffenen kann der Ehrenrat in dessen Abwesenheit verhandeln.

Mitglieder des Ehrenrates sind hinsichtlich der Ihnen übertragenen Aufgaben weder dem Vorstand noch der Mitgliederversammlung verantwortlich noch unterliegen sie den Weisungen dieser Organe. Im Übrigen leitet der Obmann des Ehrenrates oder dessen Stellvertreter die Mitgliederversammlung wie in § 10 niedergelegt.

#### § 18 Verfahrensordnung für Sitzungen des Ehrenrates

Für das Verfahren vor dem Ehrenrat sind die Bestimmungen der §§ 1034 bis 1040 der ZPO in der jeweiligen geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

#### § 19 Ordnungsstrafengewalt des Ehrenrates

Der Ehrenrat hat das Recht, Ordnungsstrafen wie folgt zu verhängen:

1. Schriftlicher Verweis
2. Zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Anlagen und/oder sonstiger Einrichtungen des Vereins. Der zeitweilige Ausschluss darf jedoch insgesamt ein Jahr nicht übersteigen.
3. Ausschluss

#### § 20 Zusammensetzung und Aufgaben des Sportausschusses

Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart, dem Jugendwart und weiteren durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, die die sportlichen Belange folgender Bereiche vertreten:

- Damenmannschaften
- Herrenmannschaften
- Jugendmannschaften

Die drei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder sind bei Abwesenheit des Sportwartes jeweils für ihren Bereich Stellvertreter des Sportwartes. Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand bei den sportlichen Aktivitäten des Vereins. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

#### § 21 Zusammensetzung und Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer als Vorsitzenden des Ausschusses sowie vier weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, die folgende Aufgaben erhalten:

- Pressewart
- Sozialwart
- Veranstaltungswart
- Anlagenwart

Der Geschäftsführer ist Vorsitzender des Verwaltungsausschusses und beruft seine Sitzungen ein. Der Verwaltungsausschuss unterstützt den Vorstand bei den genannten Aktivitäten. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

#### § 22 Amtsperiode des Vorstandes, des Ehrenrates sowie des Sport- und Verwaltungsausschusses

Der Vorstand sowie die Mitglieder des Ehrenrates und der Ausschüsse werden im Allgemeinen jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch eine ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Werden der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes sowie des Ehrenrates und der Ausschüsse durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt, erstreckt sich die Amtsperiode nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem turnusmäßig die Wahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden muss.

#### § 23 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und deren Ersatz

Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, werden diese durch ihre Stellvertreter ersetzt, soweit laut Satzung Stellvertreter vorgesehen sind. Im Übrigen ernennt der 1. Vorsitzende des Vorstandes als Ersatz für ausscheidende Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit deren Zustimmung Personen, die bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes die Funktionen der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ausüben. Erst bei Ausscheiden des 1. und 2. Vorsitzenden oder von mehr als drei Vorstandsmitgliedern sind innerhalb von zwei Monaten ab deren Ausscheiden Neuwahlen des Gesamtvorstandes durchzuführen. In diesem Falle sind Neuwahlen durch den Obmann des Ehrenrates oder seinen Stellvertreter satzungsgemäß durchzuführen.

#### § 24 Ausscheiden vom Mitgliedern des Ehrenrates und der Ausschüsse sowie deren Ersatz

Scheiden Mitglieder des Sport- und Verwaltungsausschusses aus, kann der 1. Vorsitzende des Vorstandes aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit deren Zustimmung Personen ernennen, die bis zur Neuwahl die Funktionen der ausgeschiedenen Mitglieder übernehmen.  
Scheiden Mitglieder des Ehrenrates aus, übernehmen deren Stellvertreter die Funktionen.

#### § 25 Kassenprüfer

Zur Kontrolle der Buch- und Kassenprüfer des Vereins wählt die Mitgliederversammlung jeweils zum gleichen Zeitpunkt, an dem eine Wahl des Gesamtvorstandes stattfindet, zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Mindestens ein Kassenprüfer hat nach Ablauf einer Amtsperiode von zwei Jahren auszuscheiden. Insgesamt darf ein Kassenprüfer nicht mehr als zwei Amtsperioden hintereinander gewählt werden. Die Kassenprüfer legen einen schriftlichen Prüfungsbericht vor, der in der Mitgliederversammlung verlesen wird.

#### § 26 Jugendordnung ( siehe gesondert im Bereich JUGEND )

Der Vorstand erlässt eine Jugendordnung, in der im Rahmen der Satzung des Vereins die Angelegenheiten der jugendlichen aktiven Mitglieder geregelt werden. Innerhalb der Jugendordnung führt und verwaltet sich die Jugend selbst.

#### § 27 Geschäftsordnung

Der Vorstand erlässt für sich sowie den Sport- und Verwaltungsausschuss Geschäftsordnungen.

#### § 28 Platz- und Spielordnung

Der Vorstand erlässt eine Platz- und Spielordnung.

#### § 29 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen.

Zur Wirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.